

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

1. Allgemeine Informationen zur Antragstellung

Mit dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben Sie für die im Antrag bezeichnete Person alle dort angekreuzten Leistungen für Bildung und Teilhabe für den gesamten Bewilligungszeitraum beantragt. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind – wie alle Leistungen des SGB II – vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers abhängig. Mit einem Erst- oder Fortzahlungsantrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten Sie zukünftig auch den Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgehändigt, damit Sie für sich bzw. Ihre Kinder die entsprechenden Leistungen für den jeweiligen Bewilligungszeitraum beantragen können. Sollten Sie einzelne Bildungs- und Teilhabeleistungen zunächst nicht mit dem ausgehändigten Antragsvordruck beantragt haben, können Sie die Antragstellung jederzeit nachträglich bei Ihrem/r zuständigen Leistungssachbearbeiter/in im Jobcenter oder auf schriftlichem Wege vornehmen.

Bitte beachten Sie, dass die Bewilligung von Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen erfolgt und keiner gesonderten Antragstellung bedarf. Für die Gewährung der Leistung für Bildung und Teilhabe in Form einer außerschulischen Lernförderung benötigen Sie ein gesondertes Antragsformular, welches Sie auf Nachfrage bei Ihrem/r persönlichen Ansprechpartner/in in der Arbeitsvermittlung des Jobcenters erhalten.

2. Informationen zu eintägigen Ausflügen mit der Schule / Kindertageseinrichtung und zu mehrtägigen Fahrten mit der Schule / Kindertageseinrichtung

Die Leistung kann für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und für Schülerinnen und Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beantragt werden – nicht jedoch für Berufsschüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten. Übernommen werden die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge mit der Schule / Kindertageseinrichtung und für mehrtägige Fahrten mit der Schulklasse (nicht mit der Schule allgemein, z.B. „Skifreizeit klassenübergreifend“) oder der Kindertageseinrichtung, die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallen. Berücksichtigungsfähig sind u.a. Aufwendungen für folgende Bedarfe: die **Eintrittskosten für Museums- und Theaterbesuche oder Schwimmbad, Fahrtkosten sowie Unterbringungs- und Verpflegungskosten bei Klassenfahrten mit mindestens einer Übernachtung**. Ausgenommen von der Leistung ist das „Taschengeld“ für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs oder der Klassenfahrt.

Mit dem Ankreuzen des Feldes „für eintägige Ausflüge mit der Schule / Kindertageseinrichtung“ bzw. „für mehrtägige Klassenfahrten / Fahrten mit der Kindertageseinrichtung“ im Antragsvordruck haben Sie die Leistung für die im Antrag bezeichnete Person für den gesamten Bewilligungszeitraum beantragt. Sobald ein Ausflug bzw. eine mehrtägige Fahrt der genannten Person mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung innerhalb des Bewilligungszeitraums ansteht, reichen Sie bitte einen Elternbrief oder ein ähnliches Schreiben der Schule / Kindertageseinrichtung, mit dem Sie zur Zahlung der Kosten für den Ausflug bzw. für die mehrtägige Fahrt aufgefordert werden, beim Jobcenter ein. Sofern weitere Angaben zur Prüfung benötigt werden, erhalten Sie von dort einen Vordruck, den Sie von der Schule ausfüllen lassen und anschließend beim Jobcenter einreichen müssen. Das Jobcenter übernimmt dann die Abrechnung der Kosten mit der Schule / Kindertageseinrichtung; die Auszahlung der Leistungen erfolgt unmittelbar an diese.

3. Informationen zum persönlichen Schulbedarf

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen auch persönlichen Schulbedarf. Da eine gesonderte Antragstellung für diese Leistungserbringung nicht erforderlich ist, wird an dieser Stelle nur darauf hingewiesen, dass bei Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind, die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf von Amts wegen berücksichtigt wird. Ausgeschlossen von der Leistung sind Berufsschüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten. Ab dem 01.08.2011 wird die Leistung bei Fortbestehen der Hilfebedürftigkeit **ohne weiteren Antrag** jeweils zum 01.08. in Höhe von 70 € (Schuljahreswechsel) und zum 01.02. (Schulhalbjahreswechsel) in Höhe von 30 € an jeden Leistungsberechtigten erbracht. Zum persönlichen Schulbedarf gehören z.B. Schultasche, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Hefte und Tinte, die regelmäßig nachzukaufen sind, müssen aus dem monatlichen Regelbedarf bestritten werden.

4. Informationen zur Schülerbeförderung

Die Leistung kann für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen; Berufsschüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen. Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind die Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel, die unmittelbar mit dem Besuch der Schule zusammenhängen. Übernommen werden die tatsächlich erforderlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung, auf die die Schülerinnen und Schüler für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs (z.B. Primarschule, Haupt-/ Realschule, Gymnasium) angewiesen sind. Monatlich erstattungsfähig ist die jeweils kostengünstigste Variante der Fahrkartenbeschaffung (z.B. Monatsticket oder Wochen- und Einzeltickets). Eine Kostenübernahme findet nicht statt, wenn die Mindestentfernungen nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (d.h. je nach Jahrgangsstufe 2 bis 4 km), nicht erreicht werden. Bei der Berechnung des Leistungsanspruchs wird ggf. ein von Ihnen zu tragender Eigenanteil berücksichtigt.

Mit dem Ankreuzen des Feldes „für Schülerbeförderung“ im Antragsvordruck haben Sie die Leistung für die im Antrag bezeichnete Person für den gesamten Bewilligungszeitraum beantragt. Bitte reichen Sie einen Nachweis bezüglich der entstehenden Kosten ein (z.B. ein Monatsticket, eine Fahrkartenpreisliste oder den Vertrag für ein Fahrkarten-Abonnement). Soweit die Kosten für die Schülerbeförderung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) oder Dritte bereits vollständig oder teilweise übernommen werden, ist dieses mitzuteilen, da der Kostenübernahmebetrag in diesem Fall auf die Leistung angerechnet wird. Die Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung entstehen, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen durch das Jobcenter übernommen und monatlich als Geldleistung erbracht.

5. Informationen zur außerschulische Lernförderung

Die Leistung kann für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen; Berufsschüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen. Als Leistung für Bildung und Teilhabe kann eine außerschulische Lernförderung gewährt werden, wenn diese zur Erreichung des Klassenziels (nicht lediglich Verbesserung des Notenschnitts) notwendig ist und die Notwendigkeit im Einzelfall von der Schule bestätigt wurde. Die Bewilligung dieser Leistungen wird im Jobcenter – als einzige Bildungs- und Teilhabeleistung – nicht von den Leistungssachbearbeitern sondern von den zuständigen Arbeitsvermittlern vorgenommen. Für die Bewilligung der außerschulischen Lernförderung ist eine intensive Prüfung unter Berücksichtigung der schulischen Leistungen erforderlich, in deren Verlauf der/die persönliche Ansprechpartner/in beim Jobcenter mit dem/n Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schülerin / dem betroffenen Schüler in einem Gespräch die Gründe und den Umfang des Förderbedarfs erörtern wird. **Deshalb wenden Sie sich, sofern eine außerschulische Lernförderung erforderlich erscheint, bitte umgehend an die/den für Sie zuständige/n persönlichen Ansprechpartner/in für die Arbeitsvermittlung.** Dort können Sie einen Antrag für die Gewährung einer außerschulischen Lernförderung stellen und Sie erhalten weitere Informationen und ein Formular, auf dem die unterrichtenden Lehrer für die betreffenden Schulfächer die Notwendigkeit der außerschulischen Lernförderung bestätigen müssen. Erst nach dem Einreichen dieses Formulars beim Jobcenter kann eine abschließende Prüfung der Voraussetzungen und, sofern diese gegeben sind, eine Kostenübernahme für die Lernförderung erfolgen.

6. Informationen zur Mittagsverpflegung

Die Leistung kann für Kinder, für die Kindertagespflege (z.B. Tagesmutter / Tagesvater) geleistet wird bzw. die eine Kindertageseinrichtung besuchen und für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beantragt werden – nicht jedoch für Berufsschüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten. Ein Anspruch besteht nur, wenn der Mittagstisch in schulischer Verantwortung bzw. durch die Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege angeboten wird. Berücksichtigungsfähig sind die **Kosten für ein gemeinsames Mittagessen in der Schulkantine / Mensa, in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege. Verpflegung die am (Schul-) Kiosk / Bäcker gekauft oder von Zuhause mitgebracht wird, wird nicht bezuschusst.** Mit dem Ankreuzen des Feldes „gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege“ im Antragsvordruck haben Sie die Leistung für die im Antrag bezeichnete Person für den gesamten Bewilligungszeitraum beantragt.

Die Mittagsverpflegung ist grundsätzlich im Regelbedarf berücksichtigt. Da das Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege aber regelmäßig teurer ist als zu Hause, sollen die Mehrkosten ausgeglichen werden. Der Leistungsanspruch ist daher lediglich auf einen Zuschuss gerichtet, es muss ein Eigenanteil pro Kind in Höhe von 1 € pro Verpflegungstag selbst getragen werden. Daneben wird – wie bei allen Leistungen des Bildungspaketes – ggf. vorhandenes Einkommen und Vermögen des Kindes/Schülers berücksichtigt. Sofern die o.g. Person **eine Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege** besucht und die Voraussetzungen vorliegen, zahlen Sie für jedes Mittagessen, an dem die o.g. Person teilnimmt, einen Eigenanteil in Höhe von 1 € an die Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege in der Form, wie diese es bestimmt (z.B. monatliche Überweisung im Voraus oder Nachhinein, Barzahlung). Der den Eigenanteil übersteigende Betrag wird vom Jobcenter mit der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege direkt abgerechnet. Sofern für die im Antrag genannte Person eine **Schule** besucht, erhalten Sie nähere Informationen zur Auszahlung der Leistung mit dem Leistungsbewilligungsbescheid.

7. Informationen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Leistung kann für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden. Kindern und Jugendlichen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren. Zu diesem Zwecke können sie monatlich bis zu 10 € erhalten. Dieser Betrag kann individuell und für verschiedene Leistungen eingesetzt werden. Dabei ist es auch möglich, den monatlichen Betrag in Höhe von 10 € zu übersteigen, sofern der mögliche Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Höhe von 60 € nicht überschritten wird (z.B.: wird der Jahresbeitrag für den Sportverein in Höhe von 30 € übernommen, steht für den restlichen Bewilligungszeitraum der darüber hinausgehende Betrag für andere Aktivitäten zur Verfügung). Berücksichtigungsfähig sind die **Kosten für Mitgliedsbeiträge im Sportverein (z.B. Fußballverein), für Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht), für angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche) und für die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).**

Mit dem Ankreuzen des Feldes „für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ im Antragsvordruck, haben Sie die Leistung für die im Antrag bezeichnete Person für den gesamten Bewilligungszeitraum beantragt. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, erhalten Sie vom Jobcenter eine Mitteilung über das zur Verfügung stehende Leistungsbudget und können für die angegebene Person geeignete angemessene Angebote herausuchen und Ihre Kinder nach Abstimmung mit Ihrem/r Leistungssachbearbeiter/in daran teilnehmen lassen. Die Leistungserbringung erfolgt dann entweder durch Direktzahlung an den Anbieter oder durch Kostenerstattung an Sie. Die Kostenerstattung kann jedoch nur erfolgen, wenn die Angebote zweckentsprechend und angemessen sind. Bitte erfragen Sie beim Jobcenter daher immer vor der Teilnahme an Aktivitäten, ob diese dem Zweck entsprechen und angemessen sind.